

## **Einladung zur Genossenschaftsversammlung**

Sehr geehrte Mitglieder!

Obwohl das neue Jahr mittlerweile schon „einige Tage alt“ ist, darf ich Ihnen und Ihren Angehörigen für das neue Jahr gleichwohl noch Gesundheit und Zufriedenheit wünschen!

Hiermit lade ich Sie ganz herzlich zur nächsten Genossenschaftsversammlung ein! Diese findet satzungsgemäß am

**Freitag, 16.02.2018**

statt! Beginn: **18.00 Uhr!**

Da die Gaststätte „Zum Wittenstein“, in der wir viele Jahre die Versammlungen durchgeführt hatten, im vergangenen Jahr leider ihre Pforte geschlossen hat, lade ich dieses Mal zu mir nach Hause, also zum

**Ahlhauser Hammer in Ennepetal**

ein!

Es ist folgende **Tagesordnung** vorgesehen:

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Anwesenheitsfeststellung
3. Bericht des 1. Vorsitzenden über die Tätigkeiten des Vorstandes
4. Bericht der Kassenprüfer  
(mit anschließender Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes)
5. Neuwahlen (§ 6 der „Genossenschaftssatzung“)
  - a.) Feststellung des Wahlleiters (§ 6 Abs. 2 der „Genossenschaftssatzung“)
  - b.) Neuwahlen des Vorstandes
    - erster Vorsitzender
    - zweiter (stellvertretender) Vorsitzender
    - Geschäftsführer
  - c.) Neuwahl des Kassenprüfers (§ 10 Abs. 1 der „Genossenschaftssatzung“)
6. Satzungsänderungen  
Zur Klarstellung soll in den bisherigen § 3 der „Genossenschaftssatzung“ ein neuer Absatz 7 mit folgendem Text eingefügt werden:

(7) Die Fischereiberechtigten von Gewässern/Gewässerstrecken, die nicht verpachtet sind bzw., deren Pächterlös nicht mehr als 500,00 EUR im Jahr beträgt, sind nicht stimmberechtigt.

Der „alte“ Absatz „7“ ist nach der Änderung/vorstehender Einfügung der Absatz 8; der „alte“ Absatz „8“ ist nach der Änderung der Absatz 9.

#### 7. Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung bitte ich bis spätestens zum 02.02.2018 in schriftlicher Form an die o.a. Anschrift zu richten.

Wie immer weise ich darauf hin, dass die Versammlung - unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer - beschlussfähig ist!

Ergänzend erlaube ich mir den Hinweis, dass Sie – falls Sie nicht an der Versammlung teilnehmen können/wollen - Ihre Stimmrechte gem. § 7 Abs. 2 der aktuellen Satzung (§ 27 Abs. 3 LFG) auch durch eine/n Bevollmächtigte/n wahrnehmen lassen können.

Die Vollmacht bedarf allerdings der Schriftform!

Ich würde mich sehr freuen, Sie am 16.02.2018 in meiner „guten Stube“ begrüßen zu können!

Mit freundlichen Grüßen

gez. *Kätzler*

Kätzler

1. Vorsitzender